

**Verwaltungsanweisung  
über die Bereitstellung von Löschwasser  
in der Gemeinde Leopoldshöhe (Gemeinde)  
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungssystem  
des Wasserwerkes der  
Gemeinde Leopoldshöhe (Wasserwerk)**

**Allgemeines**

Der Gemeinde Leopoldshöhe obliegt nach den §§ 1 Abs. 2 Satz 2 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122) in der z. Z. geltenden Fassung die pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gefahrenabwehr, eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung auf eigene Kosten sicherzustellen.

Das Wasserwerk ist aufgrund der Betriebssatzung vom 16. Dezember 2009 i.V.m. der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Leopoldshöhe vom 17. Dezember 1981 in den z. Z. geltenden Fassungen verpflichtet, die öffentliche Wasserversorgung über ein leitungsgebundenes Versorgungsnetz in öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken der Gemeinde sicherzustellen und jedermann an dieses Wasserversorgungsnetz anzuschließen und hieraus zu versorgen.

Da die der Gemeinde derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes des Wasserwerkes zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung nicht ausreichen, wird folgende Verwaltungsanweisung über die Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz des Wasserwerkes getroffen:

## **1. Ermittlung der vorhandenen Löschwassermengen**

- 1.1 Auf der Grundlage des Rohrnetzplanes und der Rohrnetzbe-  
rechnung des Wasserwerkes hat das Wasserwerk die Löschwas-  
sermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen (Hyd-  
ranten) des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes  
entnommen werden können, ermittelt und in einer allen in  
Frage kommenden Mitarbeitern zugänglichen Excel-Datei auf-  
gelistet.
- 1.2 Die Löschwasserbedarfsanalyse der Gemeinde wird den Lös-  
chwasserbedarf umfassen, der zur Sicherstellung der den ört-  
lichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung  
nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FSHG notwendig ist. Grundlage hier-  
für sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe  
des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Lös-  
chwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 1.3 Das Wasserwerk hat die an den vorhandenen Hydranten zur Ver-  
fügung stehenden Löschwassermengen unter Berücksichtigung  
der jederzeit für die Gewährleistung der Anschluss- und Ver-  
sorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendigen Was-  
sermengen ermittelt und diese ebenfalls in der unter 1.1 ge-  
nannten Excel-Datei aufgelistet.
- 1.4 Die Bereiche, in denen danach die Löschwasserversorgung  
aus dem leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetz sicherge-  
stellt ist, bzw. die Bereiche in denen die Löschwasser-  
versorgung nicht sichergestellt ist, sind in einem Lös-  
chwasserbereitstellungsplan gekennzeichnet, der als Anlage 1  
beigefügt ist.
- 1.5 Reichen die hiernach an den vorhandenen Hydranten zur Ver-  
fügung stehenden Löschwassermengen nicht zur vollständi-

gen Deckung der zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FSHG aus, wird das Wasserwerk auf Anforderung durch die Gemeinde eine entsprechende Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder den Einbau weiterer Hydranten durchführen, soweit hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Wasserwerk zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung ausgeschlossen sind. Die Kosten der Verstärkung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes und/oder des Einbaues weiterer Hydranten trägt die Gemeinde.

## **2. Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen**

- 2.1 Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder sonstige gemeindebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der Gemeinde zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 FSHG wird die erforderliche Dimensionierung des Wasserversorgungsnetzes zur Trinkwasserversorgung und Löschwasserbereitstellung sowie der erforderlichen Hydranten gemeinsam von Gemeinde und Wasserwerk im Rahmen der Bauleitplanung festgelegt. Grundlage hierfür sind ebenfalls die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung).
- 2.2 Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des vom Wasserwerk zu liefernden Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- 2.3 Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden im Löschwasserbereitstellungsplan nach Ziffer 1.4 ergänzt.
- 2.4 Die Mehrkosten für die nach Ziffer 2.1 notwendigen Leitungsdimensionierung (Material- und Herstellungskosten) und erforderlichen Hydranten zur Bereitstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung werden vom Wasserwerk ermittelt und von der Gemeinde getragen.
- 2.5 Die Kosten für die einzubauenden Hydranten tragen die Gemeinde und das Wasserwerk je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl für Zwecke der Trinkwasserversorgung als auch zur Löschwasservorhaltung erforderlich sind. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich zur Löschwasservorhaltung eingebaut werden, trägt die Gemeinde.

### **3. Besondere Löschwasserversorgung**

- 3.1 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Bauaufsichtsbehörde im Zusammenwirken mit der zuständigen Brandschutzdienststelle insbesondere im Baugenehmigungsverfahren prüft, ob im Einzelfall wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung gem. § 1 Abs. 2 Satz 3 FSHG erforderlich ist. Wird diese Anforderung festgestellt, ist die Verpflichtung des Eigentümers, Besitzers oder Nutzungsberechtigten für diese besondere Löschwasserversorgung Sorge zu tragen, durch eine brandschutzrechtliche Auflage zur Baugenehmigung auszusprechen. Die Gemeinde informiert das Wasserwerk über diese Auflage.
- 3.2 Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, dem durch die Auflage beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungs-

berechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge nach § 1 Abs. 2 Satz 3 FSHG ganz oder teilweise gegen ein besonderes Entgelt nach § 41 Abs. 4 vorzuhalten.

Das Wasserwerk wird diese Möglichkeit auf Anfrage des durch die Auflage beschwerten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall prüfen.

#### **4. Wartung und Instandhaltung der Hydranten**

- 4.1 Wartung und Instandhaltung der Hydranten werden vom Wasserwerk im Rahmen der Wartung des Wasserversorgungsnetzes durchgeführt. Inspektionen und Einwinterungsarbeiten werden durch die Feuerwehr gegen eine Anerkennungsgebühr von 0,60 €/Hydrant durchgeführt. Dabei festgestellte Mängel werden zur Behebung dem Wasserwerk mitgeteilt.
- 4.2 Die Kosten für die Wartung und Instandhaltung tragen die Gemeinde und das Wasserwerk je zur Hälfte, wenn die Hydranten sowohl der Trinkwasserversorgung als auch der Löschwasservorhaltung dienen. Die Kosten für Hydranten, die ausschließlich der Löschwasservorhaltung dienen, trägt die Gemeinde.
- 4.3 Die Gemeinde und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Gemeinde, haben dem Wasserwerk festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.
- 4.4 Die Anbringung von Hinweisschildern auf Hydranten an Gebäuden und Grundstücken nach § 28 Abs. 1 FSHG und deren Kontrolle obliegen dem Wasserwerk.

## **5. Umfang der Löschwasservorhaltung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen**

- 5.1 Das Wasserwerk ist verpflichtet, Löschwasser nach Maßgabe des Löschwasserbereitstellungsplanes an den hierfür vorgesehenen Hydranten jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht soweit und solange das Wasserwerk an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Wasserwerk wirtschaftlich nicht zumutbar ist, gehindert ist.
- 5.2 Die Löschwasservorhaltung kann durch das Wasserwerk unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz incl. der Bohrungen und Hochbehälter sowie Druckerhöhungsanlagen erforderlich ist. Das Wasserwerk wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene Unterbrechungen wird das Wasserwerk unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung bzw. -einrichtung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigungen durch das Wasserwerk gewährleistet.

## **6. Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr**

- 6.1 Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken können nur nach vorheriger Absprache über Ort, Zeit und Löschwassermenge mit dem Wasserwerk durchgeführt werden, damit das Wasserwerk ggf. Vorsorgemaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung ergreifen kann. Das Wasserwerk ist berechtigt, jederzeit diese Löschwasserentnahmen zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.

- 6.2 Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind dem Wasserwerk unverzüglich von der Feuerwehr vor Aufnahme von Brandbekämpfung mitzuteilen, damit das Wasserwerk ggf. Vorsorgemaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung ergreifen kann. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr. Das Wasserwerk richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die Feuerwehr gewährleistet.
- 6.3 Notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken sind von der Feuerwehr an den Hydranten nur im Rahmen der nach dem Löschwasserbereitstellungsplan möglichen Löschwassermengen vorzunehmen. Benötigt die Feuerwehr im Einzelfall darüber hinausgehende Löschwassermengen, ist das Wasserwerk unverzüglich zu informieren, damit ggf. vorhandene Brandreserven in den Hochbehältern durch das Wasserwerk manuell zur Verfügung gestellt werden können.
- 6.4 Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) die Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerkes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.
- 6.5 Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armatu-

ren etc.) sind dem Wasserwerk schriftlich mitzuteilen, damit ggf. eine Schätzung der entnommenen Wassermenge erfolgen kann.

### **7. Koordinierungsstab**

Wasserwerk und Gemeinde richten einen Koordinierungsstab ein, der aus Mitarbeitern des Wasserwerkes, Bediensteten des Ordnungs- und Bauamtes der Gemeinde sowie Angehörigen der Feuerwehr besteht und dessen Aufgabe es ist, die nach dieser Verwaltungsanweisung bestehende gemeinsame Aufgabenerfüllung durch das Wasserwerk und die Gemeinde zu gewährleisten.

### **8. Konzessionsvertrag zwischen Wasserwerk und Gemeinde**

Diese Verwaltungsanweisung wird Anlage bzw. Bestandteil der Konzessionsvereinbarung vom 18. Dezember 2009 zwischen der Gemeinde Leopoldshöhe und dem Wasserwerk der Gemeinde Leopoldshöhe.

Leopoldshöhe, den 18. Dezember 2009

(Schemmel)  
Bürgermeister